

Moritz Rosenmund: Obligatorische Schule – Empfehlungen

„Empfehlungen“ zur Weiterentwicklung des schweizerischen Bildungsföderalismus zu formulieren ohne dabei die Analysen präsentieren zu können, aus denen sie resultieren, ist zweifellos ein vertracktes, wenn nicht gar illegitimes Unterfangen. Und ich muss ja davon ausgehen, dass Sie als Gäste dieser Vernissage das Buch, das hier vorzustellen ist, noch gar nicht kennen. Ich versuche es gleichwohl in Bezug auf das Kapitel, das wir der obligatorischen Schule gewidmet haben.

Mein Ausgangspunkt dabei ist der Begriff ‚Volks-Schule‘ in seinen zwei Bedeutungen:

- Schule und Bildung **für** das Volk – und zwar das ganze Volk ohne Ausnahme
- Schule und Bildung **durch** das Volk – also in seiner Verantwortung und unter seiner Ägide auf kantonaler wie auch auf kommunaler Ebene

Beide Ideen wurden in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts (1.) legal festgeschrieben, erhielten damit quasi Verfassungscharakter. Und sie wurden (2.) im kollektiven Bewusstsein verankert – dies zunächst im Zusammenhang mit dem Aufbau eines modernen Systems der Grundbildung bzw. Primarbildung und später auch bald einmal im Zusammenhang dessen Erweiterung um die Sekundarstufe I. Seither ist ‚unser‘ schweizerisches Bildungswesen nicht bloss eine Maschinerie zur Erzeugung und Verteilung von Bildungsgütern und Bildungstiteln sondern auch – so wage ich zu behaupten – integraler Bestandteil des nationalen Selbstverständnisses.

Dies gilt auch für die nachobligatorischen Stufen der beruflichen und der ‚gelehrten‘ Bildung, in besonders ausgeprägtem Masse jedoch für die obligatorische Schule. Diese Einrichtung zur Gestaltung der ersten Phase jeder Bildungslaufbahn wird denn auch als etwas Besonderes, Eigenständiges, von den übrigen Bildungseinrichtungen Abgehobenes wahrgenommen und dementsprechend bildungspolitisch gesondert ‚traktiert‘, wie gerade die gegenwärtigen Bemühungen um Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS) erneut zeigen. Unter heutigen Gegebenheiten wäre allerdings zu fragen, wie weit es überhaupt noch angemessen ist, den Begriff der Volksschule so eng zu fassen; ob man weiterhin ausschliesslich nur die ersten neun (bzw. neu elf) Schuljahre als Schule **für** das Volk betrachten soll; ob man nicht einmal ernsthaft in Betracht ziehen müsste, mindestens die Sekundarstufe II, möglicherweise aber das gesamte Gebäude einschliesslich der Weiterbildung unter diesem Begriff zu fassen. Angesichts des Umstandes, dass heute ohnehin Bildungsabschlüsse auf Sekundarstufe II *de facto* von einer überwältigenden Mehrheit der Jugendlichen erreicht werden und das lebenslange Lernen zunehmend als Überlebensnotwendigkeit propagiert wird, könnte eine breite Diskussion dazu durchaus lohnend sein.

Im Zusammenhang mit der Thematik des heute vorgestellten Buches muss uns aber besonders die zweite Bedeutung des Volksschulbegriffs interessieren, nämlich die Idee der Schule **durch** das Volk. Diese Idee hat sich in der Vergangenheit in Organisationsformen und Verfahren politisch-demokratischer Kontrolle und Legitimation materialisiert und wurde denn auch zu einem, wenn nicht gar zu dem Grundpfeiler der Bildungsgovernance, wie sie in der Schweiz – in kantonaler unterschiedlichen Spielarten – institutionalisiert wurde und bis ins späte 20. Jahrhundert Geltung hatte. Auch in diesem Zusammenhang kann man wohl sagen, dass sich die Vorstellung von Schule und Bildung durch das Volk, von Bildung als *res publica*, im Falle der obligatorischen Bildung besonders markant akzentuiert hat – wenngleich man ihn auch auf höherer Ebene finden kann, wie etwa eine Inschrift an der Universität Zürich bezeugt.

Dies hat sich in jüngster Zeit geändert. Mit Beginn in den 1980er Jahren erfährt das Regime der Bildungsgovernance der Schweiz eine grundlegende Transformation – auch auf der Ebene des obligatorischen Schulwesens. Dazu nur ein paar Stichworte – mehr dazu findet sich im entsprechenden Kapitel:

In stetig zunehmendem Masse etabliert sich *Wissenschaft* im System der Kontrolle, Steuerung und Legitimation derjenigen Organisationen und Akteure, die für die Ermöglichung von Bildungsprozessen zuständig und verantwortlich sind. Regula Leemann hat diesen Vorgang in seiner allgemeinen Form skizziert. Auf konkreter Ebene und auf die Schweiz bezogen äussert er sich zum

einen darin dass vermehrt wissenschaftliche Experten in entsprechende Planungs- und Evaluationsprozesse eingreifen. Zum anderen lässt sich beobachten, dass Wissenschaftlichkeit als Prinzip mehr und mehr zum massgebenden Bezugspunkt genommen wird: Nach wissenschaftlichen, nicht mehr so sehr politischen Kriterien soll etwa entschieden werden, ob Organisationen und Akteure besser oder schlechter operieren, mehr oder weniger erfolgreich sind. Und in zunehmendem Mass gelten nur noch jene Arten der Systemsteuerung als ‚rational‘, die sich wenigstens teilweise auf Prozeduren und Erkenntnisse wissenschaftlicher, bevorzugt empirisch-quantitativer Forschung stützen. Im Zuge dieser Entwicklung hat sich ein Spannungsfeld aufgebaut in der Weise dass erfahrungsgestütztes Augenmass und politischer Wille des Volks wissenschaftlich gesättigter Vernunft gegenüberstehen.

Diese Verschiebung hat sich mehr oder weniger unterschwellig, gleichsam subkutan vollzogen. Die beiden Positionen werden in der Bildungsdiskussion kaum je direkt miteinander konfrontiert. Bekanntlich artikuliert sich die Spannung zurzeit intensiv in der Auseinandersetzung um den Lehrplan 21, der gleichsam zur Projektionsfläche geworden ist auf der eine Art Stellvertretungskrieg ausgefochten wird. Falls es hierzu eine Empfehlung zu formulieren gäbe, so müsste sie wohl dahingehend lauten, dass die beiden Positionen einmal in direkter Gegenüberstellung im offenen Streitgespräch zu debattieren wären – um auszuloten, welcher Mix einer Bildungsgovernance der Schweiz am besten angepasst ist. Insbesondere wäre dabei wohl zu klären, welche Funktionen und Kompetenzen der Wissenschaft und ihren Vertretern einerseits und der Bildungspolitik und ihrem politischen und administrativen Personal andererseits zukommen sollen. Zu klären wäre weiterhin, wie weit es der schweizerischen Volksschule und der elementaren Bildung überhaupt zuträglich ist, wenn die breite Bevölkerung nicht nur kaum mehr bezüglich der Ziele dieser Bildung konsultiert wird, sondern sich die Ziele gleichsam in mehr oder weniger abstrakten – dafür aber natürlich operationalisierbaren – Standards verflüchtigen.

Ein letzter Punkt: Verwissenschaftlichung der Governance ist in einem weiten Sinn eine Form der Modernisierung. Die Auseinandersetzung um den Lehrplan 21 muss entsprechend zunächst als Zustimmung zu beziehungsweise Ablehnung von Modernisierungen im Bereich der Volksschule verstanden werden. Diese Konfliktachse überschneidet sich indessen – oft unbemerkt – mit einer anderen: mit der Zentralismus-Föderalismus-Achse, im vorliegenden Zusammenhang genauer mit der Debatte um Grade und Formen einer Zentralisierung der Governance. Diese Auseinandersetzung scheint gegenwärtig in einem helvetischen Kompromiss blockiert zu sein, in dem je eine Portion Föderalismus und Zentralismus zum Tragen kommen – mit dem Effekt, dass man mit den Bildungsartikeln und mit HarmoS etwas Neues geschaffen, das Alte jedoch nicht aufgehoben hat. Dieser Zustand dürfte die Kontrolle, Steuerung und Legitimation der obligatorischen Schule in den kommenden Jahren eher komplizieren als vereinfachen. Die Suche nach einem weniger auf Koexistenz und mehr auf vernünftiger Integration basierenden Governance-Regime im Rahmen einer breiten öffentlichen Debatte könnte vornehmes Ziel eines Prozesses sein, den man als ‚Modernisierung der Bildungsgovernance im Föderalismus‘ apostrophieren könnte.

Moritz.rosenmund@gmail.com